

EINGANG

22. NOV. 2021

ben
kf

ES



Verwaltungsgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

5 A 4802/17

In der Verwaltungsrechtssache



– Klägerin –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Björn Stehn
mba 116,
Max-Brauer-Allee 116, 22765 Hamburg - [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
- Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - [REDACTED] -163 -

– Beklagte –

wegen Asyl (Türkei)

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung
vom 10. November 2021 durch den Richter [REDACTED] als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft
zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge vom 30. Mai 2017 wird aufgehoben, soweit er dem
entgegensteht.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die Klägerin ist türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste eigenen Angaben zufolge am ■■■■■ 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 27. Oktober 2014 einen Asylantrag.

Im Rahmen ihrer Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 17. März 2016 trug die Klägerin zu ihren Fluchtgründen im Wesentlichen vor, dass ein Bewohner des Nachbardorfes mit dem Namen ■■■■■ der mit ihrem Vater auch Handel mit Kleintieren betreibe, im ■■■■■ 2014 versucht habe mit ihr in Kontakt zu treten und mit ihr zu sprechen. Er sei 45 Jahre alt, verheiratet und habe drei oder vier Kinder. Er habe sie bedrängt, sie habe ihn jedoch abgewiesen. Er habe mit ihrem Vater gesprochen und bei ihm um ihre Hand angehalten, insbesondere habe er zu ihm im guten Dialog gestanden und nach der Tradition sei es so, dass wenn es direkt mit ihrem Vater abgesprochen sei, sie sich über sein Wort nicht hinwegsetzen könne. Von ihrer Mutter habe sie erfahren, dass sie diesem Mann geben werde. Sie habe versucht ihrem Vater zu widersprechen, woraufhin dieser sehr hart reagiert habe und sie u.a. an den Haaren gezogen und geschlagen sowie ihr gesagt habe, dass sie kein Recht habe, in dieser Sache zu sprechen, und er sie verstoßen und töten würde, wenn sie sich widersetze. Ihre Brüder hätten die Entscheidungen des Vaters unterstützt. Sie sei sehr verzweifelt gewesen und habe u.a. an Selbstmord gedacht und leide an Alpträumen und Depressionen. Es sei auch nicht möglich gewesen, die Nachbarn um Unterstützung zu beten, da 90 % der Bevölkerung eine AKP-Mentalität hätten. In der Türkei sei es so, dass die Gesetze Frauen nicht ausreichend beschützten. Frauen würden auf offener Straße getötet und hätten dort keine Lebenssicherheit. Anfang ■■■■■ 2014 hätten ihre Eltern entschieden, dass die Hochzeit im ■■■■■ 2014 stattfinden solle. Ihr Schwager und ihre Schwester hätten ihr dann bei der Ausreise geholfen. Sie habe keine Möglichkeit mehr gehabt, in der Türkei zu leben. Sie verabscheue die barbarische Denkweise dort. Vor diesem Vorfall habe sie nicht geheiratet, da sie die Personen, die um sie angehalten hätten, nicht gewollt oder ihr Vater sie abgelehnt habe. Vielleicht habe ihr Vater sie aus diesem Grund verheiraten wollen. Sie könne überall in der Türkei von ihrer Familie, die sehr groß sei, gefunden werden, da sie eine Wohnung und eine Arbeit finden müsste. Hierfür müsste sie sich Unterlagen beschaffen und sich registrieren lassen. Es sei nicht sicher als alleinlebende Frau unterwegs zu sein. Sie könne keinem Verwandten mehr trauen. Ihre Lebenschancen wären gleich null.

Mit Bescheid vom 30. Mai 2017 lehnte das Bundesamt die Anträge der Klägerin auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, den Antrag auf Asylenerkennung sowie die Zuerkennung subsidiären Schutzes ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, forderte die Klägerin zur Ausreise binnen 30 Tagen auf, drohte ihr die Abschiebung in die Türkei an und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Auf die Begründung des Bescheids wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

Die Klägerin hat am 15. Juni 2017 Klage erhoben. Zur Begründung nimmt sie auf ihre Angaben im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt Bezug und trägt ergänzend vor, dass sie detailliert und emotional die Vorkommnisse geschildert und diese auch entsprechend politisch eingeordnet habe. Die Bewertung ihres Vortrags als unglaubwürdig sei vor dem Hintergrund, dass sie durch eine Frau [REDACTED] angehört, die Entscheidung aber durch Frau oder Herr [REDACTED] getroffen worden sei, unzutreffend. Frau [REDACTED] habe diverse Nachfragen gestellt, die sie sachgerecht beantwortet habe, und darüber hinaus habe es keine weiteren Fragen gegeben, da der Sachverhalt aus Sicht ihrer ausreichend geklärt gewesen sei. Auch enthielten die Ausführungen im Bescheid beliebige Spekulationen. Ihr Alter könne für ihren Vater als Grund gesehen werden, sie nunmehr zwangszuverheiraten. Auch sei es üblich, dass auch Töchter in der eigenen Landwirtschaft und im eigenen Haushalt arbeiteten. Überdies könne sie in der Türkei keinen staatlichen Schutz vor einer drohenden Zwangsverheiratung erhalten. Es bestehe die Gefahr, dass sie Opfer eines Ehrenmordes werde. Für sie als alleinstehende kurdische Frau sei es fast unmöglich, im Westen der Türkei Fuß zu fassen.

Sie beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. Mai 2017 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihr den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

äußerst hilfsweise, festzustellen, dass in ihrer Person Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge ergänzend Bezug genommen. Sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die nach Übertragungsbeschluss der Kammer durch den Berichterstatter als Einzelrichter (§ 76 Abs. 1 AsylG) entschieden werden konnte, hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 30. Mai 2017 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 und Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Klägerin hat im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG) Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG,

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge - GFK - (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Eine Konkretisierung erfahren die Verfolgungsgründe durch § 3b Abs. 1 AsylG. Außerdem ergibt sich aus § 3b Abs. 2 AsylG, dass es bei der Prüfung der Verfolgungsgründe ausreicht, wenn die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale dem Ausländer von seinem Verfolger lediglich zugeschrieben werden. Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 gelten nach § 3a AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der EMRK keine Abweichung zulässig ist, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Diese Art. 9 Abs. 1 Richtlinie

2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung, ABl. L 337 S. 9) – Anerkennungsrichtlinie – umsetzende Legaldefinition der Verfolgungshandlung erfährt in § 3a Abs. 2 AsylG – im Einklang mit Art. 9 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EU – eine Ausgestaltung durch einen nicht abschließenden Katalog von Regelbeispielen. Danach kann unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt (Nr. 1) ebenso wie eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Nr. 2) ausreichen. Die Annahme einer Verfolgungshandlung setzt einen gezielten Eingriff in ein flüchtlingsrechtlich geschütztes Rechtsgut voraus (BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 - 10 C 52.07 -, juris Rn. 22). Zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten und in § 3b AsylG konkretisierten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG beschriebenen Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG, Art. 9 Abs. 3 Richtlinie 2011/95/EU). Die Maßnahme muss darauf gerichtet sein, den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an einen oder mehrere Verfolgungsgründe zu treffen. Ob die Verfolgung „wegen“ eines Verfolgungsgrundes erfolgt, mithin entweder die Verfolgungshandlung oder das Fehlen von Schutz vor Verfolgung oder beide auf einen der in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründe zurückgehen, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen, nicht hingegen nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten. Diese Zielgerichtetheit muss nicht nur hinsichtlich der durch die Verfolgungshandlung bewirkten Rechtsgutverletzung, sondern auch in Bezug auf die Verfolgungsgründe im Sinne des § 3b AsylG, an die die Handlung anknüpft, anzunehmen sein (BVerwG, Urteil vom 22. Mai 2019 - 1 C 10.18 -, juris Rn. 16). Für eine derartige „Verknüpfung“ reicht ein Zusammenhang im Sinne einer Mitverursachung aus. Ein bestimmter Verfolgungsgrund muss nicht die zentrale Motivation oder alleinige Ursache einer Verfolgungsmaßnahme sein; indes genügt eine lediglich entfernte, hypothetische Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund nicht den Anforderungen des § 3a Abs. 3 AsylG (BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 - 1 C 31.18 -, juris Rn. 14). Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann, sind nach § 3c AsylG der Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatliche Akteure, sofern die genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, ihm Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist

oder nicht (Nr. 3). Schutz vor Verfolgung kann nur geboten werden vom Staat (Nr. 1) oder von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), sofern sie willens und in der Lage sind, Schutz im Sinne des Abs. 2 zu bieten (§ 3d Abs. 1 AsylG). Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2), § 3e Abs. 1 AsylG.

Der Prüfung der Bedrohung i.S.v. § 3 AsylG ist unabhängig von der Frage, ob der Schutz suchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits vorverfolgt, also auf der Flucht vor eingetretener bzw. unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat, oder ob er unverfolgt ausgewandert ist, der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris Rn. 22). Dabei setzt die unmittelbar – d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit – drohende Verfolgung eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009 - 10 C 24.08 -, juris Rn. 14). Soweit eine Vorverfolgung eines Schutzsuchenden im Sinne von Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) <ABl. EU Nr. L 337, S. 9> (sog. Qualifikationsrichtlinie) - Richtlinie 2011/95/EU - festzustellen ist, kommt ihm die Beweiserleichterung gemäß dieser Vorschrift zugute. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 - 1 C 31.18 -, juris Rn. 17). Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie, dass der Antragsteller "erneut von einem solchen Schaden bedroht wird", setzt einen inneren Zusammenhang zwischen der Vorschädigung und dem befürchteten künftigen Schaden voraus (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 4.09 - juris Rn. 31). Denn die der Vorschrift zu Grunde liegende Vermutung, erneut von

einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht zu sein, beruht wesentlich auch auf der Vorstellung, dass eine Verfolgungs- oder Schadenswiederholung - bei gleichbleibender Ausgangssituation – aus tatsächlichen Gründen naheliegt (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris Rn. 21). Es ist deshalb im Einzelfall jeweils zu prüfen und festzustellen, auf welche tatsächlichen Schadensumstände sich die Vermutungswirkung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie erstreckt. Zu beachten ist, dass eine Vorverfolgung nicht mehr wegen einer zum Zeitpunkt der Ausreise bestehenden Fluchtalternative in einem anderen Teil des Herkunftsstaates verneint werden kann. Folglich greift im Rahmen der Flüchtlingsanerkennung die Beweiserleichterung auch dann, wenn im Zeitpunkt der Ausreise keine landesweit ausweglose Lage bestand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009 - 10 C 24.08 -, juris Rn. 18). Ist der Schutzsuchende dagegen unverfolgt ausgeweis, muss er glaubhaft machen, dass ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr von Verfolgung droht, wenn er in sein Heimatland zurückkehrt.

Es ist Sache des Schutzsuchenden, die Umstände, aus denen sich eine Verfolgung ergibt, in schlüssiger Form vorzutragen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 AsylG), wobei von ihm grundsätzlich zu erwarten ist, dass er die persönlichen Umstände seiner Verfolgung und der Furcht vor einer Rückkehr ausreichend substantiiert, detailreich sowie widerspruchsfrei vorträgt. Er muss unter Angabe von Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus welchem sich – als wahr unterstellt – ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung eine Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. März 1987 - 9 C 321.85 -, juris; Beschluss vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 -, juris). Hierzu gehört eine Schilderung der in seine Sphäre fallenden Ereignisse, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 -, juris). Das Gericht muss die volle Überzeugung von der Wahrheit des behaupteten individuellen Schicksals und von der Richtigkeit der Prognose drohender Verfolgung gewinnen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 - 9 B 239.89 -, juris), wobei allerdings der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat angemessen zu berücksichtigen und deshalb den glaubhaften Erklärungen des Asylsuchenden größere Bedeutung beizumessen ist, als dies sonst in der Prozesspraxis bei Parteibekundungen der Fall ist (BVerwG, Beschluss vom 29. November 1996 - 9 B 293.96 -, juris Rn. 2). Aufgrund dieser Beweisschwierigkeiten muss sich das Gericht daher mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig ausgeschlossen werden können. An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein

Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaublich erscheinen, sowie auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 29. November 1990 - 2 BvR 1095.90 -, juris Rn. 14; BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1990 - 9 C 72.89 -, juris Rn. 15 und Beschluss vom 19. Oktober 2001 - 1 B 24.01 -, juris Rn. 5).

Der Klägerin droht nach ihrem individuellen Vortrag mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine asylrelevante Verfolgung bei einer Rückkehr in die Türkei.

Frauen, die gegen die Moralvorstellungen / den Ehrenkodex und die traditionellen Wertvorstellungen der Familien aus der Herkunftsregion verstoßen, könne eine besondere soziale Gruppe i.S.v. § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 AsylG bilden. Insbesondere aufgrund der familiären, kulturellen und sozialen Bedingungen in der Heimatregion sind Ehrenmorde auf den sozialen „Gender-Status“ der betroffenen Frauen gerichtet. Die Verfolgungshandlung zielt auf das identitätsprägende Merkmal der Frau, die ihr Recht auf freie Wahl des eigenen Partners oder auf selbstbestimmte sexuelle Identität wahrnimmt, ab (VG Chemnitz, Urteil vom 20. Dezember 2016 - 4 K 2612/14.A -, juris S. 14; VG Schleswig, Urteil vom 18. Dezember 2014 - 8 A 36/13 -, juris S. 7; VG Stade, Urteil vom 24. Januar 2013 - 4 A 851/11 -, juris S. 9; wohl a.A. VG Karlsruhe, Urteil vom 19. Juli 2019 - A 10 K 15283/17 -, juris Rn. 27).

Dem Gericht liegen in diesem Zusammenhang folgende Erkenntnisse vor:

Das Auswärtige Amt geht in seinem Lagebericht davon aus, dass es in der Türkei immer noch zu so genannten „Ehrenmorden“ komme. In Bezug auf die Verfolgung und den Schutz bei Gewaltdelikten gegen Frauen bestünden weiter große Defizite. Mit einem im März 2012 verabschiedeten Gesetz zum Schutz von Frauen und Familienangehörigen vor Gewalt, seien die Rechte der Gewaltopfer gestärkt worden. Das Gesetz garantiere insbesondere betroffenen Frauen notwendige Leistungen, wie Schutzunterkünfte, finanzielle Unterstützung und eine Krankenversicherung. Hinzu komme das Erwirken eines Näherungs- und Kontaktverbots. Insgesamt bliebe jedoch die praktische Umsetzung der gesetzlichen Regelungen lückenhaft und die Zufluchtmöglichkeiten für von Gewalt betroffene Frauen etwa in staatlichen Frauenhäusern ungenügend. Am 22. März 2021 kündigte die Türkei das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). Der Austritt ist zum 1. Juli 2021 wirksam geworden. Großstädte und Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern müssten Frauenhäuser einrichten. Tatsächlich existierten nach Angaben des türkischen Familienministeriums Ende 2020 insgesamt 144 staatliche Frauenhäuser mit einer

Kapazität von insgesamt ca. 3.000 Plätzen. Nach Aussage staatlicher Stellen stünden diese Einrichtungen auch Rückkehrerinnen zur Verfügung. Außerdem gebe es wenige private Einrichtungen wie das Frauenhaus von MorCati in Istanbul sowie in Konya eine Anlaufstation für Männer (Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 3. Juni 2021, Stand: April 2021, S. 14, 15).

Das österreichische Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl führt überdies aus, dass zwar in der türkischen Gesetzgebung die Gleichheit von Mann und Frau in Art. 10 der Verfassung verankert sei und Gewalt gegen Frauen sowie sexuelle Übergriffe, inklusive Vergewaltigung – auch in der Ehe – unter Strafe gestellt seien. Allerdings würden diese Bestimmungen nicht immer effektiv umgesetzt werden, da es am politischen Willen mangle und der patriarchale Zugang der Regierung zur Problematik ein Hindernis darstelle. Trotz gewisser Fortschritte, die auch im GREVIO-Bericht vom Oktober 2018 über die Umsetzung der Istanbul-Konvention hervorgehoben worden seien, bestünden nach wie vor Probleme in den Bereichen: Gleichstellung der Geschlechter, Gewalt gegen Frauen, Ehrenmorde, Zwangsehen sowie häusliche Gewalt. In bestimmten Teilen der Gesellschaft blieben verankerte Stereotype ein Hindernis bei der Umsetzung der Rechte der Frauen. Frauen hätten überdurchschnittliche Schwierigkeiten beim Zugang zu höherer Bildung und zum Arbeitsmarkt. Die durchschnittliche Arbeitslosenquote der Frauen (16,8%) bleibe nachhaltig höher als jene der Männer (12,7%). Nicht einmal ein Drittel der Frauen (32,2%) sei in Beschäftigung im Vergleich zu mehr als 68% der Männer. Ferner trügen öffentliche Erklärungen von hochrangigen Entscheidungsträgern und einflussreichen Politikern, in denen traditionelle Geschlechterstereotypen betont worden seien, zur Diskriminierung der Frauen bei und behinderten die wirksame und effiziente Umsetzung internationaler Übereinkommen. Konkrete Schritte zur Harmonisierung der innerstaatlichen Gesetzgebung mit der Istanbul-Konvention hätten nicht stattgefunden. Behörden, einschließlich des Staatspräsidenten und der staatlichen Institution für Menschenrechte und Gleichbehandlung (HREI), hätten sich zunehmend gegen das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und die Istanbul-Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (2011) ausgesprochen. Am 20. März 2021 sei die Türkei per Dekret von Staatspräsident Erdoğan aus der Istanbul-Konvention ausgetreten. Die Konvention des Europarates aus dem Jahr 2011 sei das weltweit erste verbindliche Abkommen gegen Gewalt an Frauen, von Vergewaltigung in der Ehe über häusliche Gewalt bis zur weiblichen Genitalverstümmelung, aber auch zur Verpflichtung zur Gleichberechtigung von Frauen gewesen. Seit Jahren sei insbesondere von den Islamisten innerhalb und außerhalb der regierenden Partei für Gerechtigkeit und

Entwicklung (AKP) die Kritik an der Konvention immer lauter worden, nämlich dahingehend, dass diese die Ordnung in der Familie untergrabe, die Scheidungsrate steigern und überhaupt hierdurch die Frau dem Manne den Gehorsam verweigere. Kinder-, Früh- und Zwangsehen gäben nach wie vor Anlass zur Besorgnis, ebenso wie die willkürliche Strafminderung bei Gewalt gegen Frauen in Gerichtsverfahren, die möglicherweise Ausdruck sexistischer Vorurteile und Schuldzuweisungen an die Opfer seien. Insgesamt mangle es an politischem Engagement, sich mit Fragen der Geschlechtergleichstellung zu befassen. Eine Reihe von Faktoren untergraben die bestehenden Bemühungen der Behörden zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Dies sei zum einen das Fehlen einer systematischen und gründlichen Bewertung der allgemeinen Politik in Hinblick auf ihre potenziellen Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Gewalt gegen Frauen. Zum anderen würden die Bemühungen durch die Betonung der traditionellen Rollen von Frauen als Mütter und Betreuerinnen unterminiert, was zudem wenig dazu beitrage, diskriminierende Rollen-Stereotype hinsichtlich der Rolle und Verantwortung von Frauen und Männern in Familie und Gesellschaft infrage zu stellen. Das Gesetz verpflichte sowohl die Polizei als auch die lokalen Behörden, Opfer von Gewalt oder Personen, die von Gewalt bedroht seien, Schutz und Unterstützung zu gewähren. Vorgesehen seien auch staatliche Leistungen, wie Unterkünfte und vorübergehende finanzielle Unterstützung für die Opfer. Ferner sei auch vorgesehen, dass Familiengerichte Sanktionen gegen Täter verhängen. Das Gesetz schreibe die Einrichtung von Zentren zur Gewaltprävention und Gewaltüberwachung vor, die wirtschaftliche, psychologische, rechtliche und soziale Hilfe anbieten. Es gebe keine neueren zuverlässigen offiziellen Daten über die Prävalenz von Frauenmorden. Es komme immer noch zu so genannten Ehrenmorden an Frauen oder Mädchen, die eines sog. „schamlosen Verhaltens“ aufgrund einer (sexuellen) Beziehung vor der Eheschließung bzw. eines „Verbrechens in der Ehe“ verdächtigt würden. Berichten zufolge seien im Jahr 2019 474 Frauen getötet worden, wobei 319 der Täter ehemalige oder gegenwärtige Ehemänner bzw. Partner oder Verwandte gewesen seien. Der Rest der Täter habe nicht zugeordnet werden können. Im Jahr 2020 seien offiziell rund 300 Frauen umgebracht worden, wobei die Dunkelziffer viel höher liege, denn viele Opfer würden laut Frauenorganisationen zu Selbstmörderinnen erklärt. Frauenvereine, sähen darin ein strukturelles Problem im Justizsystem. Misstrauen sei angesagt, wenn Frauenmord als Suizid klassifiziert werde. Es handele sich immer häufiger um einen Deckmantel für einen Femizid [Anm.: Tötung von Frauen oder Mädchen aufgrund ihres Geschlechts]. Die Hilfsangebote für Frauen, die Gewalt überlebt hätten, seien nach wie vor sehr begrenzt, und die Zahl der Zentren, die solche Dienste anböten, sei weiterhin unzureichend. Das dortige Personal, insbesondere im Südosten des Landes, könne

keine angemessene Betreuung und Dienste anbieten. Unterkünfte in mehreren südöstlichen Provinzen seien während des Ausnahmezustands 2016-2018 und den jüngsten COVID-19-Lockdowns 2020 geschlossen worden, während andere Einrichtungen nach der Absetzung der gewählten Bürgermeister Probleme mit den von der Regierung eingesetzten Treuhändern gehabt hätten, da diese Mittel kürzten und die Partnerschaften mit den lokalen NGOs beendeten. 2020 existierten im ganzen Land lediglich 145 Frauenhäuser mit einer Kapazität von 3.482 für weibliche Opfer von Gewalt und deren Kinder. Es fehle an ausreichender Koordination zwischen einzelnen Institutionen sowie Sensibilisierung von Exekutivbeamten, wie mit Fällen von Gewalt umzugehen sei. NGOs beklagten, dass religiöse Würdenträger, denen offenbar leichter Zugang zu Frauenhäusern gewährt werde als Psychologinnen und Sozialarbeiterinnen, Frauen oftmals zu einer Rückkehr in die Familie überredeten. Die Zahl der Frauenmorde habe in der Türkei in den letzten zehn Jahren stetig zugenommen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Türkei, Stand: 18. Mai 2021, S. 108 f.).

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe beschreibt zwar ebenfalls, dass die vorsätzliche Tötung aus Gründen des Brauchtums nach Art. 82 des neuen Strafgesetzbuchs von 2005 explizit mit erschwerter lebenslanger Haft bestraft werde und es tatsächliche Unterstützungsdienste für betroffene Frauen, insbesondere Frauenhäuser und Telefon-Hotlines, gebe, jedoch seien die ergriffenen Maßnahmen in der Praxis unzureichend. Gewalt gegen Frauen sei weiterhin ein schwerwiegendes und weitverbreitetes Problem in ländlichen und städtischen Gebieten. In der Justizpraxis würden Ehrenmorde oft noch zu milde bestraft (so bereits Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei: Gewalt gegen Kurdinnen im Südosten der Türkei, 23. Oktober 2013, S. 1 f., 7 f., 10 f., 14 f.; siehe hierzu ebenfalls Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei: Sozioökonomische Situation rückkehrender Kurdinnen ohne soziales Netzwerk, 26. November 2015, S. 2 f.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei: Gewalt gegen Frauen, 22. Juni 2021, passim). Auch halte die hohe Rate an Femiziden 2021 an: Bis Ende Mai 2021 habe We will End Femicide Platform bereits 112 Femizide und 79 verdächtige Todesfälle und Bianet mindestens 126 Femizide gezählt. «Ehre» werde in der Türkei weiterhin als Rechtfertigung für extreme Formen der Gewalt, einschließlich Mord, genutzt. Diese komme in Fällen von tatsächlicher oder vermeintlicher ehelicher Untreue und für andere tatsächliche oder vermeintliche Übertretungen der Rolle der Frau zur Anwendung. Frauen würden häufig beschuldigt, durch ihren «Ungehorsam» Gewalt zu verursachen. Die Unfähigkeit der Männer zu akzeptieren, dass Frauen ihr Schicksal selbst in die Hand nähmen, wenn sie zum Beispiel die Scheidung beantragten, gehöre zu den ersten Gründen, die zur Rechtfertigung geschlechtsspezifischer Tötungen von Frauen angeführt werden (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei: Gewalt gegen

Frauen, 22. Juni 2021, S. 7, 8). Überdies bestünde ein ernsthaftes Risiko der Offenlegung von Informationen über den Aufenthaltsort einer Frau und ihrer Kinder in einem Frauenhaus, insbesondere aufgrund der schlechten Koordination zwischen verschiedenen staatlichen Institutionen und es fehle an einer zentralen Anlaufstelle für Frauen, die anonym bleiben wollten. Schutzanträge würden durch die Richterschaft nicht sorgsam geprüft. Auch würden Frauen und Kinder, die unter Schutz stünden, durch medizinische Informationen, Schulkarten der Kinder oder durch Angaben der Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte aufgespürt. Sicherheitsverstöße in Frauenhäusern seien manchmal auf ein schlechtes Personalmanagement zurückzuführen. Sicherheitsbehörden kooperierten manchmal mit Tätern oder Angehörigen von weiblichen Gewaltopfern und verrietten deren Aufenthaltsort, während sie versuchten, die Frauen davon zu überzeugen, mit ihnen Frieden zu schließen. Auch sei davon auszugehen, dass seit die Türkei aus der Istanbul-Konvention ausgetreten sei, die Behörden zurückhaltender bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen für Frauen seien. Wenn der Ehemann oder die Familie der schutzsuchenden Frau in einflussreichen Positionen seien oder über gut vermittelte Kontakte verfügten, könnten sie außerdem dafür sorgen, dass die Frau keine Unterstützung vom Staat erhalte. Daneben könne eine Frau, die unter dem Schutz des türkischen Staates stehe, von einer Person mit guten Verbindungen, wie zum Beispiel zu einem Polizeibeamten, gefunden werden (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Auskunft vom 11. Mai 2021, Risiko der Offenlegung vertraulicher Informationen in Bezug auf den Schutz von Frauen, die von Verbrechen im Namen der «Ehre» bedroht sind, S. 4 f.). Darüber hinaus gestalte sich eine Reintegration der von Gewalt betroffenen Frauen schwierig, da die Unterstützungsleistungen (z.B. finanzielle und psychologische Unterstützung und Unterstützung beim Zugang zu Arbeit und Wohnraum) vielfach nicht ausreichten. Letztlich seien die Frauen während eines Aufenthalts und nach dem Austritt aus den Frauenhäusern aufgrund des damit einhergehenden finanziellen Drucks gezwungen, zu den Tätern zurückzukehren (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei: Reintegration der von Gewalt betroffenen Frauen, 2. Juli 2021, passim).

Die Klägerin hat substantiiert, in sich stimmig, ohne Widerspruch zu ihren bisherigen Angaben im Asylverfahren und damit letztlich glaubhaft dargelegt, dass sie in der Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zukünftig dazu gedrängt werden wird, zwangsweise eine Ehe einzugehen, und ihr bei einem Widersetzen Verfolgungshandlungen im Sinne von § 3a Abs. 2 Nr. 1 und 6 AsylG drohen. Insoweit zielen die künftig erwartbaren Verfolgungshandlungen auf ihr identitätsprägendes Merkmal der freien Wahl eines eigenen Partners oder auf ihre selbstbestimmte sexuelle Identität ab.

Das Vorbringen der Klägerin zu dem Mann, mit dem ihr Vater sie habe zwangsverheiratet wollen, bleibt jedoch in Zügen schemenhaft und bildlich: Die Klägerin spricht überwiegend von einem Mann, ohne ihn konkret mit seinem Namen ■■■■■ zu benennen, die näheren Umstände seiner Annäherung gegenüber ihr, der weitere Kontakt zu ihm und die Begegnungen in ihrem Elternhaus nach der Annäherung durch ihn und seine Beschreibung bleiben unklar und vage, obgleich er sich vielfach nach ihrem Vorbringen mit ihrem Vater in ihrem Elternhaus getroffen habe soll. Insoweit reicht es für die erforderliche gerichtliche Überzeugung dahingehend, dass sie diesen Mann habe zwangsweise heiraten sollen, nicht aus, wenn sie ihn als hässliche Person mit einem Schnurrbart, die klein, pummelig und älter gewesen sei, beschreibt. Selbst wenn es so wäre, dass er sie nach der Freigabe durch ihren Vater nicht mehr beachtet habe und es zu keinem weiteren Kontakt mehr gekommen sei, so ist von ihr zu erwarten, dass sie sich ihn bzw. seine Eigenschaften und seine Lebens- und Familienverhältnisse mehr eingepägt hätte.

Dennoch ist das Gericht davon überzeugt, dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr gegen ihren Willen zwangsverheiratet würde. Denn sie hat nachvollziehbar geschildert, dass sie trotz ihres Alters noch nicht verheiratet wurde, weil sie zunächst, nachdem ihre Schwester das elterliche Haus verlassen habe, die häuslichen Arbeiten habe verrichten müssen. Erst als ihre jüngeren Brüder verheiratet gewesen seien und ihre Schwägerinnen ihre Aufgaben übernommen hätten, habe es für sie keine Verwendung mehr gegeben und ihr Vater habe sich entschlossen, sie freizugeben. Da dieser nach ihrem Vorbringen in der Landwirtschaft/Viehzucht tätig sei, liegt es in der Tat nahe, geschäftliche Kontakte durch eine Heirat der Klägerin mit seinen Geschäftspartnern zu intensivieren und insbesondere aufgrund ihres Alters ist es schlüssig, dass sie gerade für Männer, die bereits älter sind und eine Familie haben, als potenzielle Zweitfrau in Betracht kommt. Dabei schildert die Klägerin detailliert ihre Erlebnisse im Familienverbund ausgehend von ihrer Kindheit, sodass keine Zweifel bestehen, dass es sich bei ihrer Familie um eine patriarchische und sich dem (kurdischen) Brauchtum verpflichtende Familie handelt, die eine Abkehr ihrerseits von den familiären Vorstellungen nicht akzeptieren und dulden wird und als Ehrverletzung auffasst. Sie wird deshalb zur Überzeugung des Gerichts gerade nicht selbstbestimmt ihren zukünftigen Partner wählen dürfen, wodurch eine massive Einschränkung ihrer Bestimmtheit anzunehmen ist, und es ist mit den vorstehenden Erkenntnissen davon auszugehen, dass ihr Verfolgungshandlungen im Sinne von § 3a Abs. 2 Nr. 1 und 6 AsylG mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

Die Klägerin ist auch nicht darauf zu verweisen, Schutz vor der Verfolgung durch ihre Familienmitglieder beim türkischen Staat zu suchen.

Wie den vorstehenden Erkenntnissen zu entnehmen ist, gibt es zwar Möglichkeiten für Frauen, die sich im Zusammenhang mit familiären Konflikten bedroht fühlen und um ihr Leben fürchten, sich an verschiedene türkische Einrichtungen zu wenden und Schutz in Anspruch zu nehmen. Ob diese Voraussetzungen auch im Einzelfall hinreichend wirksam sind, hängt u.a. bereits davon ab, inwieweit die von familiärer Gewalt bedrohte Frau in der Lage ist, die theoretisch gegebenen Möglichkeiten zu nutzen. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gruppe der gut ausgebildeten und gut vernetzten Frauen in der Lage ist, die gegebenen Schutzmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Das gilt jedoch nicht für die Gruppe der Frauen ohne ausreichende Schulbildung, die wenig türkisch spricht, sich im vorhandenen System nicht auskennt und diesem gegenüber kein Vertrauen hat (vgl. nur VG Karlsruhe, Urteil vom 19. Juli 2019 - A 10 K 15283/17 -, juris Rn. 49 m.w.N.).

Vorliegend dürfte es der Klägerin, die keine Ausbildung genossen hat, lediglich die Grundschule besuchte und dann im elterlichen Haushalt und der Landwirtschaft geholfen habe, also keinen nennenswerten Kontakt zu den türkischen Behörden hatte, bereits schwerfallen die Schutzmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Auch ihre Tätigkeiten in der Bundesrepublik als Reinigungskraft und Mitarbeiterin in einer [REDACTED] führen zu keiner anderen Bewertung, zumal aufgrund der Schilderungen des familiären Hintergrunds und der bisherigen Lebensumstände der Klägerin überdies keine gute Vernetzung anzunehmen ist.

Deshalb kann offenbleiben, inwieweit der türkische Staat in diesem konkreten Einzelfall überhaupt willig und fähig ist, der Klägerin staatlichen Schutz zu gewähren.

Zuletzt ist die Klägerin auch nicht darauf zu verweisen, internen Schutz in einem anderen Teil der Türkei zu suchen.

Die Klägerin hat geschildert, dass sie Teil einer Großfamilie sei. Zwar wird sich ihre Kernfamilie auf das Gebiet in Bingöl beschränken, jedoch zweifelt das Gericht hier nicht daran, dass diese weit hin in der Türkei verstreut ist, Familienmitglieder u.a. auch in Izmir, Bursa und Istanbul leben und den Kontakt zueinander halten und untereinander pflegen. Insoweit ist es im vorliegenden Einzelfall beachtlich wahrscheinlich, dass sie zum einen ausfindig gemacht werden könnte, insbesondere hat ihr Vater viele Geschäftskontakte und einen gewissen Einfluss und eine regionale Begrenzung auf das Heimatgebiet liegt – wie ausgeführt – nicht vor, und dass sie zum anderen auch nach einer gewissen Zeit – wie bereits ausgeführt – mangels für sie erreichbarer Schutzmöglichkeiten zu ihrer Familie zurückkehren oder sonstige Entscheidungen treffen müsste. Ihr Vortrag in der mündlichen Verhandlung stimmt diesbezüglich auch mit dem in der Anhörung beim Bundesamt überein und das Gericht geht insbesondere aufgrund ihres angstbedingten emotionalen Verhaltens davon aus,

dass ihre Familie willens ist, sie auch noch nach so langer Zeit zu finden, weil sie ihr Verhalten nicht akzeptiert.

Über die Hilfsanträge war nicht zu entscheiden, weil dem Hauptantrag der Klägerin entsprochen wurde.

Die in dem angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen, dass der subsidiäre Schutzstatus nicht vorliegt (Ziffer 3) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4), sind im Übrigen gegenstandslos. Nach der Rechtsprechung des BVerwG wurde die Feststellung in einem Bescheid des Bundesamtes, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Ausländergesetz nicht vorliegen, regelmäßig gegenstandslos, wenn die Asylklage Erfolg hatte. Das gilt in gleicher Weise für die Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG, die an die Stelle des § 53 AuslG getreten sind (vgl. VG Bremen, Urteil vom 7. Januar 2010 - 2 K 92/08.A -, juris).

Ferner ist die unter Ziffer 5 des angefochtenen Bescheids unter Fristsetzung und Androhung der Abschiebung verfügte Ausreiseaufforderung aufzuheben. Dies ergibt sich bereits aus § 34 Abs. 1 AsylG, wonach das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG die Abschiebungsandrohung erlässt, wenn u.a. die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass für eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach dem Willen des Gesetzgebers dann kein Raum ist, wenn Abschiebungsverbote vorliegen oder – wie hier aufgrund des vorliegenden Urteils – festzustellen sind. Schließlich ist in der Folge auch das Einreise- und Aufenthaltsverbot in Ziffer 6 des angefochtenen Bescheids aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem *nicht must hf*

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antragsteller muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

■■■■■■

[qualifiziert elektronisch signiert]